

Räum- und Streupflicht im Winter

Die Räum- und Streupflicht ist in der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter geregelt. Der Begriff Gehbahnen wird in der Satzung wie folgt erklärt:

Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

Hier die betreffenden Punkte aus der Satzung zum Thema Räumen und Streuen:

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Bei extrem gefährlichen Straßen, bzw. Teilstrecken ist erhöhte Sorgfalt zur eigenen Sicherheit beim Schneeräumen, bzw. bei Glatteisbekämpfung walten zu lassen.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), evtl. mit Tausalz nicht jedoch mit anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.

Bitte stellen Sie ihre Fahrzeuge so ab, dass unsere Winterdienstfahrzeuge nicht behindert werden. Achten Sie darauf, dass notwendige Umkehrmöglichkeiten frei bleiben. Sonst ist ein ordnungsgemäßes Räumen nicht möglich. Wenn unsere Mitarbeiter zum Streuen ausrücken, erfolgt dies bereits gegen 4 Uhr, um nach Möglichkeit bis zum Beginn des Berufsverkehrs die Straßen für Sie in einen guten Zustand zu bringen.

Bei der Gelegenheit bitten wir um Verständnis, wenn nicht alle Vorstellungen der Bürger hundertprozentig erfüllt werden können. Oft besteht darauf kein Einfluss, denn Temperaturschwankungen von wenigen Graden lassen (z. B. an Kreuzungen) das Salz sehr verschieden wirksam werden. Unsere beauftragten Schneeräumer versuchen stets das beste Ergebnis zu erreichen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass zuerst die Hauptstraßen von Schnee und Eis befreit werden müssen, erst danach erfolgt das Räumen der Nebenstraßen.